

genschaft als Vertragsparteien (Völkerrechtssubjekte) unterworfen sind, steht ausser Streit¹⁷³⁷; die „Anerkennung des Primats des Völkerrechts in dem Sinne, dass ... die Existenz widerstreitenden staatlichen Rechts die verpflichtende Kraft des Völkerrechts gegenüber den Staaten als Normadressaten nicht aufhebt“, wird nach *Dahm/Delbrück/Wolfrum* von „allen Lehren“¹⁷³⁸ anerkannt¹⁷³⁹.

Bei dieser Einschätzung handelt es sich jedoch nur um den *kleinsten gemeinsamen Nenner* der allgemeinen und der schweizerischen völkerrechtlichen Lehre, der es – und zwar auch von Völkerrechts (von Völkervertragsrechts) wegen – dem Landesrecht überlässt, ob und wie weit es über diesen *Minimalstandard* hinausgeht.

In der Schweiz hat *Kälin* darauf hingewiesen, dass es, „wenn ... die Staaten ... frei sind, selber zu entscheiden, wie sie dem Völkerrecht innerstaatlich zum Durchbruch verhelfen wollen, ... zur verfassungsrechtlichen Frage (wird), welche Ordnung in einem bestimmten Staat gelten soll“¹⁷⁴⁰. *In Liechtenstein* liegen die Dinge nicht anders: Ob die liechtensteinische Verfassungsordnung den Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht anerkennt, ist *aus ihr* bzw. *aus den von ihr zur Verfügung gestellten Erkenntnisquellen* zu erschliessen.

2.2 Landesrechtliche Lehre

Nach *Winkler* kennt die LV „einen differenzierten Vorrang ... des Staatsvertrages ... vor der blossen Regierungsverordnung (Durchführungsverordnung)“¹⁷⁴¹. *Bruha/Büchel* schliessen aus der Tatsache, dass Liechtenstein „zu jenen ‚monistischen‘ Staaten (gehört), in denen ein völkerrechtlicher Vertrag mit seinem internationalrechtlichen Inkrafttreten *ipso iure* auch innerstaatliche Verbindlichkeit entfaltet“, dass der betreffende völkerrechtliche Vertrag „Landes-

1737 Siehe hierzu statt vieler *Kälin* S. 52 sowie *passim*.

1738 *Dahm/Delbrück/Wolfrum* S. 106.

1739 Die Übereinstimmung besteht allerdings nur in diesem Ausmass; darüber, wie eine Normenkollision mit dem Landesrecht zu behandeln ist, sagt das Völkervertragsrecht nichts aus. So ist diesem z.B. kein Grundsatz eines Anwendungsvorranges oder dgl. zu entnehmen. Das Völkervertragsrecht verhält sich dieser Frage vielmehr neutral gegenüber. Siehe für die völkerrechtliche Lehre *Dahm/Delbrück/Wolfrum* S. 106 und für die schweizerische Lehre *Epiney* (Primat) S. 547.

1740 *Kälin* S. 53f.

1741 *Winkler* (Staatsverträge) S. 122.